

**Antrag der Fraktionen der SPD, der CDU und Bündnis 90/Die Grünen**

**Gesetz zur Änderung des Bremischen Abgeordnetengesetzes, des Gesetzes über die Deputationen sowie des Gesetzes über die Entschädigung der Mitglieder von Deputationen**

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

**Gesetz zur Änderung des Bremischen Abgeordnetengesetzes, des Gesetzes über die Deputationen sowie des Gesetzes über die Entschädigung der Mitglieder von Deputationen**

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

**Artikel 1**

**Änderung des Bremischen Abgeordnetengesetzes**

Das Bremische Abgeordnetengesetz vom 16. Oktober 1978 (Brem.GBl. S. 209 – 1100-a-3), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. August 2002 (Brem.GBl. S. 413), wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Nach dem Wort „Abgeordneten“ wird der Halbsatz „,der eine selbständige Tätigkeit ausübt,“ eingefügt.
    - bb) Die Wörter „einer Sitzung“ werden durch das Wort „Sitzungen“ ersetzt.
    - cc) Nach dem Wort „dieser“ werden die Wörter „auf Antrag“ eingefügt.
  - b) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Anspruchsvoraussetzung ist eine von dem Abgeordneten gegenüber dem Präsidenten der Bürgerschaft jährlich abzugebende pflichtgemäße Erklärung, dass der Abgeordnete einer nachhaltigen selbständigen Tätigkeit mit Gewinnerzielungsabsicht nachgeht.“
  - c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
  - b) In Absatz 3 wird die Angabe „40,- DM (20 Euro)“ durch die Angabe „20 Euro“ ersetzt.
2. Nach § 6 wird folgender § 6 a eingefügt:

**„§ 6 a**

**Verdienstausfall**

(1) Entsteht einem Abgeordneten, der eine unselbständige Tätigkeit ausübt, durch die Teilnahme an Sitzungen gemäß § 8 Abs. 1 oder durch eine Reise, welche vom Präsidenten der Bürgerschaft gemäß § 10 Abs. 1 genehmigt worden ist, Verdienstausfall, so wird dieser auf Antrag des Arbeitgebers nach dessen gegenüber der Verwaltung der Bremischen Bürgerschaft zu machenden Angaben ersetzt, soweit er an einem Tage nach der vierten Ausfallstunde

anfällt. Eine angebrochene letzte Stunde ist als volle Stunde zu berechnen. Pro Tag kann höchstens für vier Stunden Verdienstaufschlag geltend gemacht werden.

(2) Je Stunde werden höchstens 20 Euro Verdienstaufschlag ersetzt.“

3. In § 10 Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „50 DM (26 Euro)“ durch die Angabe „26 Euro“ ersetzt.
4. § 11 wird wie folgt geändert:
  - a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 5 angefügt:

„Der Antrag ist binnen drei Monaten nach dem Ausscheiden aus der Bürgerschaft zu stellen.“
  - b) Nach Absatz 4 werden folgende neue Absätze 5 und 6 eingefügt:

„(5) Tritt ein Abgeordneter binnen eines Jahres nach dem Ausscheiden aus der Bürgerschaft in den Senat, als hauptamtliches Mitglied in den Magistrat der Stadt Bremerhaven, als Abgeordneter in das Europäische Parlament, den Deutschen Bundestag oder in die gesetzgebende Körperschaft oder Regierung eines anderen Landes ein, so entfällt ab Übernahme der Aufgabe der Anspruch auf Leistungen nach Absatz 1. Zu viel gewährte Leistungen sind zu erstatten.

(6) Der Anspruch auf Leistungen nach Absatz 1 entfällt auch, wenn ein Abgeordneter binnen eines Jahres nach dem Ausscheiden aus der Bürgerschaft eine Tätigkeit im öffentlichen Dienst ab der Besoldungsstufe B 5 oder B 5 entsprechenden öffentlichen Besoldungsstufen übernimmt. Das gleiche gilt, wenn ein Abgeordneter binnen eines Jahres nach dem Ausscheiden aus der Bürgerschaft eine Tätigkeit bei einer Vereinigung oder einer Einrichtung, deren Kapital (Grundkapital, Stammkapital) sich zu mehr als 50 vom Hundert in öffentlicher Hand befindet oder die zu mehr als der Hälfte aus öffentlichen Mitteln unterhalten wird, oder bei einem Unternehmen, dessen Kapital (Grundkapital, Stammkapital) sich zu mehr als 50 vom Hundert in öffentlicher Hand befindet oder das zu mehr als der Hälfte aus öffentlichen Mitteln unterhalten wird, aufnimmt und dafür ein der Besoldungsstufe B 5 entsprechendes Einkommen erhält. Absatz 5 gilt entsprechend.“
  - c) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 eingefügt:

„(7) Scheidet ein Abgeordneter nach Vollendung des 65. Lebensjahres aus der Bürgerschaft aus, so erhält er die Leistungen nach Absatz 1 auf Antrag ungekürzt für höchstens drei Monate.“
  - d) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden die Absätze 8 und 9.
5. § 13 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 wird die Angabe „75“ durch die Angabe „71,75“ ersetzt.
  - b) In Absatz 2 wird die Angabe „75“ durch die Angabe „71,75“ ersetzt.
6. Dem § 14 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Der Anspruch auf Altersentschädigung entfällt für Zeiten der Mitgliedschaft in den in Satz 1 genannten Körperschaften, soweit dort eigenständige Versorgungsansprüche entstanden sind.“
7. In § 15 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „75“ durch die Angabe „71,75“ ersetzt.
8. In § 23 Abs. 4 Satz 2 wird die Angabe „75“ durch die Angabe „71,75“ ersetzt.
9. § 25 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 wird die Angabe „§§ 6, 8 und 10“ durch die Angabe „§§ 6, 6 a, 8 und 10“ ersetzt.
    - bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Höhe des Erwerbsausfalls ist durch pflichtgemäße Erklärung glaubhaft zu machen; § 6 Abs. 3 und § 6 a Abs. 2 bleiben unberührt.“

- b) In Absatz 7 wird die Angabe „§§ 6, 8 und 10“ durch die Angabe „§§ 6, 6 a, 8 und 10“ ersetzt.
10. § 28 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „dem Beginn seines“ durch die Wörter „der Annahme des“ ersetzt.
  - b) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:
 

„(6) Die Wahrnehmung eines Lehrauftrages an einer öffentlichen Hochschule der Freien Hansestadt Bremen oder eines anderen Bundeslandes steht der Ausübung des Mandats nicht entgegen, soweit der betreffende Abgeordnete nach den geltenden hochschulgesetzlichen Bestimmungen nicht Mitglied der Hochschule ist.“
11. Dem § 30 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
- „Die Sätze 1 bis 3 finden keine Anwendung auf nach § 29 Abs. 3 dieses Gesetzes beurlaubte Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst.“
12. Nach § 56 Abs. 6 wird folgender Absatz 7 angefügt:
- „(7) Die bis zum Ablauf der 16. Wahlperiode erworbenen Ansprüche aufgrund des § 11 Abs. 7 und der §§ 13, 15 sowie 23 in der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung bleiben bestehen.“

## **Artikel 2**

### **Änderung des Gesetzes über die Deputationen**

Das Gesetz über die Deputationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Januar 1972 (Brem.GBl. S. 7 – 1100-b-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juli 2003 (Brem.GBl. S. 289), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:
 

„(2) Lehrbeauftragte an einer öffentlichen Hochschule der Freien Hansestadt Bremen oder eines anderen Bundeslandes, die in die Bürgerschaft wählbar sind, können zu Mitgliedern der Deputation gewählt werden, soweit sie nach den geltenden hochschulgesetzlichen Bestimmungen nicht Mitglieder der Hochschule sind.“
  - b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 3 und 4.
2. Nach § 2 wird folgender § 2 a eingefügt:
 

„§ 2 a

(1) Benachteiligungen am Arbeitsplatz wegen der Annahme der Wahl in eine Deputation und Ausübung des Deputationsmandats sind unzulässig.

(2) Eine Kündigung oder Entlassung wegen der Annahme der Wahl in eine Deputation oder Ausübung des Deputationsmandats ist unzulässig. Das Recht auf Kündigung aus wichtigem Grunde bleibt unberührt. Der Kündigungsschutz beginnt mit der Wahl des Mitgliedes in eine Deputation. Er gilt ein Jahr nach dem Wahltag oder nach Beendigung des Mandats fort.“
3. § 10 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „Bürgschaften und“ gestrichen.
  - b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „der Bürgschaftsdeputationsausschüsse und“ gestrichen.

## **Artikel 3**

### **Änderung des Gesetzes über die Entschädigung der Mitglieder von Deputationen**

Das Gesetz über die Entschädigung der Mitglieder von Deputationen vom 17. Dezember 1968 (Brem.GBl. S. 236 – 1100-b-2), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. August 2002 (Brem.GBl. S. 413), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Nach dem Wort „Deputierten“ wird der Halbsatz „,der eine selbständige Tätigkeit ausübt,“ eingefügt.
    - bb) Die Wörter „einer Sitzung“ werden durch das Wort „Sitzungen“ ersetzt.
    - cc) Nach dem Wort „dieser“ werden die Wörter „auf Antrag“ eingefügt.
  - b) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Anspruchsvoraussetzung ist eine von dem Deputierten gegenüber dem Präsidenten der Bürgerschaft jährlich abzugebende pflichtgemäße Erklärung, dass er einer nachhaltigen selbständigen Tätigkeit mit Gewinnerzielungsabsicht nachgeht.“
  - c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
2. Nach § 2 wird folgender § 2 a eingefügt:

„§ 2 a

**Verdienstaussfall**

(1) Entsteht einem Deputierten, der eine unselbständige Tätigkeit ausübt, durch die Teilnahme an einer Sitzung gemäß § 3 Abs. 1 oder durch eine Reise, welche vom Präsidenten der Bürgerschaft gemäß § 4 Abs. 1 genehmigt worden ist, Verdienstaussfall, so wird dieser auf Antrag des Arbeitgebers nach dessen gegenüber der Verwaltung der Bremischen Bürgerschaft zu machenden Angaben ersetzt. Eine angebrochene letzte Stunde ist als volle Stunde zu berechnen. Pro Tag kann höchstens für acht Stunden Verdienstaussfall geltend gemacht werden.

(2) Je Stunde werden höchstens 20 Euro Verdienstaussfall ersetzt.“

3. § 5 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Zur Feststellung der Höhe des Erwerbsausfalls machen die Berechtigten den dafür zugrunde zu legenden Stundensatz durch pflichtgemäße Erklärung glaubhaft. § 2 Abs. 2 und 3 und § 2 a Abs. 2 bleiben unberührt.“

#### **Artikel 4**

##### **In-Kraft-Treten**

(1) Dieses Gesetz tritt, soweit Absatz 2 nichts Abweichendes bestimmt, am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe c, Nr. 5, 7, 8 und 12 treten mit Beginn der 17. Wahlperiode in Kraft. Dieser Tag ist im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen bekannt zu machen.

#### ***Begründung:***

#### **Zu Artikel 1 - Änderung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Bremischen Bürgerschaft**

Zu Ziffer 1 (§ 6)

Die Vorschrift ist auf die Geltendmachung von Erwerbsausfall bei Ausüben einer selbständigen Tätigkeit zu beschränken. Mit einer nach Absatz 2 gegenüber dem Präsidenten der Bürgerschaft abzugebenden pflichtgemäßen Erklärung wird das tatsächliche Vorliegen einer selbständigen Tätigkeit nachgewiesen.

Zu Ziffer 2 (§ 6 a)

Die Aufnahme einer neuen Vorschrift ist erforderlich, da die bisherige Regelung des § 6 nicht zwischen selbständiger und unselbständiger Tätigkeit differenzierte.

Zu Ziffer 4 (§ 11)

Zu Absatz 1 Satz 5

Der Satz ist der Vorschrift in Absatz 1 anzufügen, um im Haushalt der Bremischen Bürgerschaft dem Jährlichkeitsprinzip verlässlicher Rechnung tragen zu können. Anderenfalls wäre es weiterhin in das Belieben des Berechtigten gestellt, den (für ihn günstigsten) Zeitpunkt der Antragstellung zu bestimmen – gegebenenfalls mit Auswirkungen auf die Anrechnungsmodalitäten.

Zu Absatz 5 und 6

Der Anspruch auf Leistungen nach § 11 entfällt mit Übernahme der in den Absätzen 5 und 6 beschriebenen Aufgaben, da der der Vorschrift innewohnende Grundgedanke einer beruflichen Eingliederung nicht zu berücksichtigen ist.

Zu Absatz 7

Bei Ausscheiden nach Vollendung des 65. Lebensjahres entfällt gleichfalls der Gedanke der beruflichen Eingliederung. Die Leistungen werden nur noch für drei Monate gewährt.

Zu Ziffer 5 (§ 13)

Der Prozentsatz des maximal zu erwerbenden Anspruches wird der Höhe nach den beamtenrechtlichen Regelungen angepasst.

Zu Ziffer 6 (§ 14)

Nach der alten Vorschrift konnte nicht ausgeschlossen werden, dass die auf Antrag anerkannten Zeiten einer Mitgliedschaft im Europäischen Parlament, im Deutschen Bundestag und in gesetzgebenden Körperschaften anderer Länder bei der Bemessung von Versorgungsansprüchen berücksichtigt wurden, obgleich aus den anderen Mandatszeiten gleichfalls Versorgungsansprüche entstanden waren. Zur Vermeidung von „Doppelversorgungen“ werden diese Zeiten künftig nur berücksichtigt, wenn daraus kein eigenständiger Versorgungsanspruch erwachsen ist.

Zu Ziffer 7 (§ 15)

Der Prozentsatz des maximal zu erwerbenden Anspruches wird der Höhe nach den beamtenrechtlichen Regelungen angepasst.

Zu Ziffer 8 (§ 23)

Der Prozentsatz des maximal zu erwerbenden Anspruches wird der Höhe nach den beamtenrechtlichen Regelungen angepasst.

Zu Ziffer 9 (§ 25)

Zur Vermeidung von Missbrauch ist die Höhe des geltendgemachten Erwerbsausfalls durch pflichtgemäße Erklärung glaubhaft zu machen.

Zu Ziffer 10 (§ 28)

Der neue Absatz 6 trägt dem Umstand Rechnung, dass Lehrbeauftragte an öffentlichen Hochschulen der Freien Hansestadt Bremen oder anderer Länder nach den hochschulrechtlichen Bestimmungen in der Regel nicht Mitglieder der Hochschule sind und nicht über einen arbeitnehmerrechtlichen Status verfügen; d. h. Lehrbeauftragte verfügen weder über ein aktives oder passives Wahlrecht noch üben sie administrative Tätigkeiten aus, die zu einer Unvereinbarkeit mit dem Mandat führen könnten. Nach dem Abgeordnetenrecht des Bundes und Abgeordnetengesetzen anderer Länder ist es Abgeordneten sogar gestattet, weiterhin die Funktion des Hochschullehrers im Sinne von Forschung und Lehre auszuüben, soweit keine administrativen Funktionen ausgeübt werden. Eine dementsprechende Ausweitung der Vorschriften des Bremischen Abgeordnetengesetzes ist nicht vorgesehen.

Zu Ziffer 11 (§ 30)

Durch die Aufnahme des Satzes 3 in Absatz 1 wird klargestellt, dass der nach § 29 Abs. 3 freiwillig beurlaubte Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst keinen Anspruch auf einen Ausgleichsbetrag geltend machen kann. Im Gegensatz zu den

Beamten, deren Rechte und Pflichten aus dem Dienstverhältnis aufgrund der Inkompatibilitätsvorschriften ruhen (müssen), hat der Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst eine Wahlmöglichkeit.

Jens Böhrnsen und Fraktion der SPD

Jörg Kastendiek und Fraktion der CDU

Karoline Linnert und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen